

Herrschaft und langobardische Identitäten in Italien“: Stefanie DICK, *Langobardi per annos decem regem non habentes, sub ducibus fuerunt*. Formen und Entwicklung der Herrschaftsorganisation bei den Langobarden. Eine Skizze (S. 335–343), sieht in dem zehnjährigen Interregnum (574–584) einen Beweis dafür, daß „die Vorstellung von der Existenz eines genuin germanischen Königtums zumindest in Frage zu stellen“ sei (S. 343), und damit ein weiteres Argument für ihre These, daß die sogenannten germanischen Völker das Königtum „erst durch den Kontakt mit der römischen Welt kennen gelernt“ hätten (S. 335). – Vor allem auf der Grundlage der Urkundenüberlieferung aus Lucca kommt Nick EVERETT, *How Territorial was Lombard Law?* (S. 345–360), zu der Folgerung, daß erst durch die fränkische Eroberung des Langobardenreiches das Prinzip der Personalität des Rechts zum Durchbruch gekommen sei. – Ross BALZARETTI, *Masculine Authority and State Identity in Liutprandic Italy* (S. 361–382), entnimmt den Gesetzen Liutprands und der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, daß die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zur Zeit Liutprands durch die ideologisch untermauerte, absolute Dominanz des erwachsenen Mannes geprägt gewesen ist. – Panagiotis ANTONOPOULOS, *King Cunincpert and the Archangel Michael* (S. 383–386), deutet das Bild des Erzengels Michael auf der Rückseite von Münzen König Cunincperts (688–700) als Zeichen des Dankes für die Beschützung seines Vaters Perctarit und dessen Gefährten auf der Flucht vor König Grimoald. – Peter ERHART, *Gens eadem reparat omnia septa gregis* – Mönchtum unter den langobardischen Königen (S. 387–408), erörtert die Zeugnisse zum frühen italischen Mönchtum in den Schriften Gregors des Großen und stellt die langobardischen Klostergründungen seit der Zeit Columbans in ihrem jeweiligen politisch-religiösen Kontext dar. – Der Hg. der beneventanischen Herzogsurkunden Herbert ZIELINSKI, *Elemente der Stabilität im Dukat Benevent in vorfränkischer Zeit* (S. 409–428), zeigt am Beispiel der fiktiven Gründungsurkunde des Klosters S. Vincenzo al Volturno, der angeblichen Übereignung des Klosters S. Sophia in Benevent an Montecassino (774) und einer fälschlich auf 839 statt 764 datierten beneventanischen Gerichtsurkunde, daß infolge solcher Fälschungen die dominante Stellung der Herzöge, insbesondere Romualds II. und Gisulfs II., sowie die zentrale Bedeutung des Hofes (palatium) und der Rechtspflege (lex, iudicium) für die Identitätsbildung und Herrschaftssicherung völlig verkannt werden. – Evangelos CHRYSOS, *Zum Landesnamen Langobardia* (S. 429–435), verweist auf das zeitgleiche erstmalige Auftauchen des Landesnamens Langobardia in den *Annales qui dicuntur Einhardi* bzw. der Bezeichnung als „megale Lagubardia“ in der *Chronographie* des Theophanes Confessor kurz nach dem Tode Karls des Großen, und zwar jeweils im Zusammenhang mit den fränkisch-beneventanisch-byzantinischen Spannungen von 786, und interpretiert die bei Ländernamen häufige Unterscheidung von minor und magna im Sinne: „Klein = das (politisch oder kulturell sonstwie) eigene, groß = das politisch oder sonstwie fremde“ (S. 433). – Der vierte Teil des Bandes ist der „langobardischen Sprache und lateinischen Kultur“ gewidmet: Robert NEDOMA, *Der altisländische Odinsname Langbarðr: ‚Langbart‘ und die Langobarden* (S. 439–444), hält es für fraglich, ob Odins Beiname „ein Überbleibsel aus (irgend)einem alten Mythos ist“ (S. 444). Daß die Langobarden nach ihrem Stammesgott benannt seien, ist danach we-